

Tarifordnung Taxiwesen

vom 12. April 2011
DER STADTRAT VON ZUG,

gestützt auf § 7 des Taxireglements der Stadt Zug vom 3. Juli 1990¹⁾,

b e s c h l i e s s t:

§ 1

Zweck und Geltungsbereich

¹ Mit dieser Verordnung soll die Preistransparenz zu Gunsten der Taxi-Kundinnen und -kunden verbessert werden.

² Diese Verordnung gilt für alle Taxihalterinnen und Taxihalter mit A-Bewilligung, deren Taxifahrzeuge einen städtischen Taxistandplatz benützen.

§ 2

Tarifbekanntgabe

¹ Die Taxihalterinnen und Taxihalter haben die Tarife für ihre angebotenen Dienstleistungen im Fahrzeuginnern für die Kundschaft gut lesbar bekanntzugeben.

² An Taxifahrzeugen sind aussen auf beiden Fahrzeugseiten entweder an den vorderen oder hinteren Fahrzeugtüren die Tarife der angebotenen Dienstleistungen anzuschreiben. Die Beschriftung kann auf Magnettafeln oder Folien angebracht werden.

³ Aussen ist die Schriftgrösse so zu wählen, dass die Höhe der Grossbuchstaben und Ziffern mindestens 24 mm und diejenige der Kleinbuchstaben mindestens 20 mm beträgt. Dafür ist eine Fettschrift zu wählen. Die Beschriftung muss sich klar erkennbar von der Fahrzeugfarbe abheben. In Zweifelsfällen entscheidet das Polizeiamt der Stadt Zug abschliessend, ob die Beschriftung genügend ist.

⁴ Die Beschriftung muss dem Strassenverkehrsrecht, insbesondere den Vorschriften der Verordnung über die technischen Anforderungen an Motorfahrzeuge (VTS) entsprechen.

⁵ Das Polizeiamt der Stadt Zug kann die bekannt gegebenen Tarife im Internet publizieren.

¹⁾ Amtliche Sammlung der Ratsbeschlüsse, Band 7, S. 210

§ 3 *Tarifarten*

¹ Folgende Tarife müssen im Sinne von § 2 bekannt gegeben werden:

- a) Grundtaxe
- b) Km-Taxe
- c) Wartetaxe

² Für Fahrten sind folgende Km-Steuer alternativ zugelassen:

- a) allgemein gültiger Km-Tarif
- b) Km-Tarif für einen Rayon bis zwei Kilometer ab Bahnhof Zug und Km-Tarif ab mehr als zwei Kilometer vom Bahnhof Zug.

³ Pauschalfahrten innerhalb des Kantons Zug sind nicht gestattet.

§ 4 *Meldepflicht*

¹ Die bekannt zu gebenden Tarife sind schriftlich oder mit E-Mail dem Polizeiamt der Stadt Zug zu melden.

² Die Tarife gelten erst, wenn sie dem Polizeiamt der Stadt Zug gemeldet worden sind und das Taxifahrzeug entsprechend beschriftet ist.

³ Gleichzeitig mit der Tarifänderung müssen die Tachografen der Taxifahrzeuge angepasst, geprüft und genehmigt sein. Der Prüfbericht muss dem Polizeiamt der Stadt Zug mit der Tarifänderung vorgelegt werden. Bei zwei unterschiedlichen Km-Tarifen nach § 3 Abs. 2 Bst. b muss der Tachograf die Preisumschaltung automatisch vornehmen.

§ 5 *Benützung Standplätze*

Die Taxi Standplätze der Stadt Zug dürfen nur benützt werden, wenn die Tarife korrekt bekannt gemacht sind und die Meldepflicht erfüllt ist. Die Tachografen müssen angepasst, geprüft und genehmigt sein.

§ 6

Zuwiderhandlung

¹ Wer den Bestimmungen dieser Tarifordnung zuwiderhandelt wird nach § 30 des Taxireglements der Stadt Zug vom 3. Juli 1990 bestraft. Die Zuwiderhandlung gilt zusätzlich als Verstoss im Sinne von § 9 und § 16 Taxireglements der Stadt Zug vom 3. Juli 1990 und hat entsprechende Sanktionen zur Folge.

² Taxis, welche die Voraussetzungen für die Benützung eines städtischen Standplatzes nicht erfüllen, werden von den zuständigen städtischen Organen oder der Polizei weggewiesen.

³ Als städtische Organe gelten die Mitarbeitenden des Polizeiamtes der Stadt Zug oder von diesem beauftragte Dritte.

§ 7

Inkrafttreten

¹ Diese Verordnung tritt auf den 1. Juli 2011 in Kraft.

² Sie wird im Amtsblatt des Kantons Zug bekannt gegeben und in die Amtliche Sammlung der Ratsbeschlüsse aufgenommen.

Zug, 12. April 2011

Stadtrat von Zug

Dolfi Müller, Stadtpräsident

Arthur Cantieni, Stadtschreiber